



## **Hausordnung**

*Betreiber, nachfolgend SASB genannt*

Liebe Gäste,

wir freuen uns, Sie in unserem Imbiss Sommergarten am Strandbad begrüßen zu dürfen und wünschen Ihnen einen erlebnisreichen und angenehmen Aufenthalt. Wir bitten Sie, die üblichen Regeln zur Rücksicht, Vorsicht und Höflichkeit nicht außer Acht zu lassen. Um Missverständnisse zu vermeiden, ist diese Hausordnung für Ihren Besuch auf dem gesamten Gelände unseres Imbisses bindend. Die Mitarbeiter des Imbisses stehen Ihnen gerne für Fragen zur Verfügung.

### **1. Parken**

Bitte nutzen Sie die ausgewiesenen Parkplätze und parken Sie stets gemäß den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung. Ein- und Ausfahrten, im Besonderen die unserer Nachbarn, dürfen nicht befahren werden und sind stets freizuhalten. Das Parken auf den Grundstücken unserer Nachbarn ist verboten! Vermeiden Sie bei der An- und Abfahrt unnötigen Lärm. Der SaSB übernimmt keine Bewachung der abgestellten Fahrzeuge und haftet nicht für eventuell entstehende Schäden.

### **2. Betreten des Imbissgeländes**

Das Gelände und die Einrichtungen des Sommergarten am Strandbad dürfen nur während der festgelegten Öffnungszeiten betreten werden. Der Aufenthalt außerhalb dieser Öffnungszeiten ist nicht gestattet. Personen, welche unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehen, kann der Zutritt untersagt werden. Das Mitbringen und der Verzehr von mitgebrachten Getränken und Speisen ist auf dem gesamten Gelände nicht gestattet. Der Betreiber behält sich vor, bei Zuwiderhandlung Getränke und Speisen ersatzlos einzuziehen und zu vernichten. Die Nutzung der Sanitäranlagen ist nur Gästen des Sommergarten am Strandbad vorbehalten, nicht der allgemeinen Öffentlichkeit.

### **3. Sicherheit**

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind unbedingt einzuhalten. Benutzen Sie bitte die Raucherbereiche im Außenbereich. Das Abbrennen und Mitbringen von Pyrotechnik, das Verwenden von offenem Feuer und Licht ist im gesamten Gelände strengstens untersagt. Hunde dürfen an der Leine auf dem Gelände sowie im Gebäude mitgeführt werden, sofern sich dadurch andere Gäste nicht belästigt fühlen, die Hunde keine mittelbare und/oder unmittelbare Gefahr für Personen darstellen. Weiter dürfen von den Hunden keine Störungen der Betriebsabläufe, der Programmabläufe bzw. Beschädigungen am Inventar ausgehen. Das Mitführen von Hunden kann durch den Betreiber und dessen Mitarbeiter stets und ohne weitere Begründung untersagt werden. Andere (Haus-)Tiere dürfen generell nicht mitgebracht werden. Der Besitz und das Tragen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen (Schlagringe, Baseballschläger, Pfefferspray usw.) ist auf dem gesamten Gelände untersagt. Notausgänge und Fluchtwege dürfen nicht zugestellt oder versperrt werden. Zu Ihrer und unserer Sicherheit werden auf dem gesamten Gelände und im Gebäude Aufzeichnungen per Videoüberwachung durchgeführt. Diese Aufnahmen werden zu internen Zwecken gemäß den gesetzlichen Vorgaben vorübergehend gespeichert.

### **4. Benutzung des SOMMERGARTEN (Innen- und Außenbereich)**

Die Einrichtungen des Sommergarten am Strandbad sind durch den Gast so zu benutzen, dass durch sein Verhalten für andere Gäste keine Gefahr entsteht, Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt und über den normalen Gebrauch hinaus nicht unnötig verschmutzt werden. Mutwilliges Lärmen und das Abspielen von Musik ist zu unterlassen. Kindern ist das Benutzen des Sommergarten nur in Begleitung einer berechtigten Aufsichtsperson, welche die Aufsichtspflicht übernimmt, gestattet. Diese Aufsichtsperson haftet für Schäden, die durch die zu beaufsichtigenden Kinder entstehen.

### **5. Haftung und Schäden**

Der SaSB haftet nicht für Schäden an Personen und Gegenständen. Ausgenommen sind grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz durch unsere Mitarbeiter. Für verlorene oder abgelegte Gegenstände, sowie die Garderobe, übernimmt der SaSB keine Haftung. Sollte Ihnen ein Schaden entstehen / Sie zu Schaden kommen oder haben Sie die begründete Annahme, dass Ihnen aufgrund eines Vorkommnisses während Ihres Besuchs zu einem späteren Zeitpunkt ein Schaden entstehen könnte, so ist dieser unmittelbar, vor dem Verlassen des Geländes, zur Niederschrift einem Mitarbeiter oder dem Personal an der Bar zu melden. Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn die Schadensmeldung nach dem Verlassen des Geländes des Sommergarten am Strandbad erfolgt und Ihnen eine Meldung zumutbar und möglich gewesen wäre. Kann eine Veranstaltung nicht vollständig stattfinden oder muss aufgrund von nicht vom SaSB zu vertretenden Ereignissen (Stromausfall, Unwetter, Besucherverhalten, etc.) abgebrochen werden, so besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Teilerstattung geleisteter Eintrittsgelder oder sonstiger Aufwendungen. Dies gilt auch für Personen, welche des Geländes verwiesen werden.

### **6. Film- und Fotoaufnahmen, Aufführungen von Kunst und Musik**

Auf dem Gelände und im Gebäude werden zeitweise Film- und Fotoaufnahmen getätigt. Bitte meiden Sie diese Bereiche, sofern Sie damit nicht einverstanden sind und/oder teilen Sie dies dem Fotografen/Kameramann mit. Im Gebäude und auf dem Veranstaltungsgelände ist eine Videoüberwachung installiert. Das Bildmaterial dieser Videoüberwachung wird kurzzeitig gespeichert und ausschließlich bei zu klärenden Sachverhalten verwendet. Die Löschung erfolgt nach 48h. Die Bereiche der Videoüberwachung sind gekennzeichnet. Darbietungen von Kunst und Musik bedürfen der Zustimmung durch den SaSB. Für die Einhaltung von geltenden Vorschriften wie Urheberrechte, GEMA, usw. ist ausschließlich der aufführende Künstler / die ausführende Person / die Person, welche die Zustimmung beim SaSB eingeholt hat, verantwortlich.

Diese Person stellt den SaSB von allen Forderungen Dritter frei. Der SaSB ist berechtigt, Adress- und Personendaten dieser Person an berechnete Stellen wie z.B. GEMA, Künstlersozialkasse usw. auf deren Anforderung weiterzugeben.

### **7. Werbung, Waren- und Dienstleistungsangebote**

Auf dem gesamten Gelände, im Gebäude sowie den Parkplätzen ist das Aufstellen, Verteilen oder Darstellen von Werbung jeglicher Art nicht gestattet. Dies gilt ebenso für das Feilbieten von Waren- und Dienstleistungen, Kundgebungen, Meinungsumfragen, etc. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des SaSB. Diese Genehmigung befreit den Werber nicht von seiner Pflicht, erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen.

### **8. Jugendschutz**

Der Jugendschutz ist uns äußerst wichtig. Aus diesem Grund gelten grundsätzlich die Vorgaben des „Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit“ in seiner jeweiligen gültigen Fassung. Den erforderlichen Aushang finden Sie im Imbissbereich.

### **9. Hausrecht**

Das Hausrecht obliegt generell dem SaSB. Den Weisungen des SaSB oder deren Mitarbeitern ist unverzüglich nachzukommen. Dies gilt auch bei Nutzungsverträgen an Dritte. Der SaSB ist berechtigt, Personen, welche gegen die Hausordnung verstoßen oder den Anweisungen des SaSB oder deren Mitarbeitern nicht unverzüglich nachkommen, des Geländes zu verweisen. Der SaSB behält sich eine zivilrechtliche oder strafrechtliche Inanspruchnahme in jedem Einzelfall bei Verstößen gegen diese Hausordnung vor.